

Empfehlungen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Ab 22.06.2020 können alle Kinder wieder die Kindertageseinrichtungen besuchen. Enge Kontakte zwischen den Beschäftigten und den Kindern sowie der Kinder untereinander sind hier teilweise unvermeidbar. Dennoch sind auch unter diesen Rahmenbedingungen sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder vor einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus angemessen zu schützen. Obwohl bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden können, gibt es Empfehlungen, die eine Infektionsgefahr vermindern sollen:

Regeln aufstellen –Beschäftigte und Eltern informieren

Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Träger Regeln aufzustellen und diese klar zu kommunizieren. Das erleichtert sowohl den Eltern als auch den Beschäftigten den Alltag.

Betreuer Personenkreis – nur gesunde Kinder werden betreut

Es ist klar festgelegt, welche Kinder **nicht** betreut werden:

- Kinder mit Krankheitssymptomen
- Kinder, die in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch keine 14 Tage vergangen sind.

Kinder mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht in der Kindertageseinrichtung aufhalten. Bei akut auftretenden Atemwegssymptomen sollen die betroffenen Kinder die Einrichtung umgehend verlassen. Das Verfahren ist mit dem Träger gemeinsam festzulegen und sowohl die Eltern als auch die Erzieherinnen und Erzieher sind zu informieren.

Bei Kindern, die zur Risikogruppe gehören, müssen Absprachen mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt und dem Träger zu erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

Allgemeine Verhaltensregeln – Hygiene beachten und gemeinsam mit den Kindern lernen

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten. Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen Gruppen.

Zu den Hygieneregeln gehören:

- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu üben. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Gemeinsam mit dem Träger und der Reinigungsfirma ist abzusprechen, ob weitere Hygienemaßnahmen notwendig sind, zum Beispiel das Reinigen – von Türklinken oder anderer Flächen. Auch das eventuelle Tragen von Mundschutz oder Masken durch die Beschäftigten muss mit dem Träger geklärt werden.

Begrüßung/Verabschiedung der Kinder – auf den nötigen Abstand achten

Wir empfehlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu den Eltern einhalten.

Kindergruppen – stabile Gruppen bilden

Die Kindergruppen sollten

- sich während der Betreuungszeit möglichst nicht durchmischen und
- von möglichst immer den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden.

Dies lässt sich in Kindertageseinrichtungen durch eine gute Organisation umsetzen. Auch das pädagogische Personal sollte nach Möglichkeit in der Betreuung einer festen Gruppe eingesetzt werden.

Tagesablauf – wenig Nähe und viel frische Luft

Empfehlung: Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Gruppen genutzt werden. Jeder Gruppe sollte ein Wasch- und Toilettenbereich zugewiesen werden, so dass sich die Nutzung dieser Räume auf bestimmte Gruppen beschränkt.

Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden.

Krankheitszeichen erkennbar – was ist zu tun?

Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass jedes Kind, das Symptome einer Atemwegerkrankung zeigt, mit dem Corona-Virus infiziert ist. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt aus: „Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor

bestätigten Corona-Virus-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19 Erkrankung.“ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de/coronavirus > FAQs zu neuartigem Coronavirus/Covid-19 > Infektion und Quarantäne

Kinder mit Krankheitssymptomen sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik.

Krankheitszeichen bei Beschäftigten:

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten (siehe Hinweise des RKI: <http://www.rki.de/covid-19> > Steckbrief zu COVID-19), ist der Träger zu informieren und es muss für eine Ersatzbetreuung gesorgt werden. Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt, eine Ärztin, ein Gesundheitsamt oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Informationen siehe www.116117.de/de/coronavirus.php) zu wenden.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Regelmäßig informieren – auf dem Laufenden bleiben

Die Informationen zu Krankheitsfällen in der Familie und im Umfeld stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute Krankheitssymptome der oberen Atemwege aufweisen.

Informieren Sie sich auch regelmäßig auf den Seiten des RKI und der BzGÄ zu neuen Erkenntnissen und empfohlenen Maßnahmen. Lassen Sie sich nicht durch die Vielzahl der Informationen verwirren und halten Sie engen Kontakt zum Träger, der Ihnen in dieser Zeit besonders zur Seite steht.

Hinweis: Fachliche Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Maßnahmen sind weiter an die zuständigen Behörden zu richten. Dies sind bei Fragestellungen zum Infektionsschutz die örtlichen Gesundheitsämter bzw. die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen zur Einrichtung der Notbetreuung sind bitte an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die Träger der Kindertageseinrichtung zu richten.

Wichtige Links zum Thema Corona

- Robert-Koch-Institut: www.rki.de/covid-19
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgÄ): www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): www.baua.de/coronavirus
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles/
- Deutsche gesetzliche Unfallversicherung:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3849>

Alle Informationen dieses Informations-Blattes finden Sie auch auf der Internetseite der Unfallkasse Berlin:

www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz > Kindertagesstätten